

Satzung der Stadt Schenefeld

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- u. Gebührensatzung)

Lesefassung

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 21.12.1981, in Kraft ab 01.01.1982
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 20.12.1982, in Kraft ab 01.01.1983
in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 27.11.1984, in Kraft ab 01.01.1985
in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 03.12.1986, in Kraft ab 01.01.1987
in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 02.12.1991, in Kraft ab 01.01.1992
in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 26.11.1993, in Kraft ab 01.01.1994
in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 05.12.1995, in Kraft ab 01.01.1996
in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 01.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000
in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 04.12.2000, in Kraft ab 01.01.2001
in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 28.11.2003, in Kraft ab 01.01.2004
in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 26.11.2004, in Kraft ab 01.01.2005
in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 04.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010
in der Fassung der 13. Nachtragssatzung vom 05.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012
in der Fassung der 14. Nachtragssatzung vom 15.12.2014, in Kraft ab 01.01.2014
in der Fassung der 15. Nachtragssatzung vom 21.03.2019, in Kraft ab 01.04.2019
in der Fassung der 16. Nachtragssatzung vom 01.04.2020, in Kraft ab 01.04.2020

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schenefeld (Beitrags- u. Gebührensatzung) vom 19.06.1981

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl. -H. S. 410), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17.03.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) und des § 14 der Entwässerungssatzung vom 22.12.1972 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11.06.1981 folgende Satzung erlassen:

I Anschluss

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt Schenefeld erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus den Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen;
 - b) von Straßenkanälen;
 - c) des ersten Grundstücksanschlusskanals,
 - d) von Anschlussleitungen zu den Anlagen des Abwasserzweckverbandes Pinneberg.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;

10.6

- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Anlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und den Anschluss des Grundstückes ermöglichen.
- (4) Abs. (3) gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Abwasseranlage durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise geändert wird, da sie als neue Einrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluss wird.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstückes an der kanalisierten Straße in Verbindung mit der Geschoszahl des auf dem angeschlossenen Grundstück errichteten oder zu errichtenden Bauwerkes.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt je lfd. Meter Straßenfront des angeschlossenen Grundstückes in
- Klasse 1: bei eingeschossiger Bebauung
des Grundstückes = DM 280,--, ab 01.01.2002: 143,00 €
- Klasse 2: bei zweigeschossiger Bebauung
des Grundstückes = DM 350,--, ab 01.01.2002: 179,00 €
- Klasse 3: bei dreigeschossiger Bebauung
des Grundstückes = DM 385,--, ab 01.01.2002: 197,00 €
- Klasse 4: bei viergeschossiger Bebauung
des Grundstückes = DM 420,--, ab 01.01.2002: 215,00 €
- Klasse 5: Erhöhung für jedes weitere
Geschoss: = DM 35,--, ab 01.01.2002: 18,00 €
- (3) Bei unbebauten Grundstücken wird anstelle der Bebauung die rechtlich zulässige Bebauungsmöglichkeit zugrunde gelegt.
- (4) Ausgebaute Dachgeschosse gelten als ein Geschoss, wenn sie mindestens eine abgeschlossene Wohnung enthalten.
- (5) Grundstücke mit eingeschossiger Bebauung mit mehr als zwei selbständigen Wohnungen fallen in Klasse 2.

- (6) Grundstücke mit ein- oder zweigeschossiger Bebauung, die mehr als vier selbständige Wohnungen haben, fallen in Klasse 3.
- (7) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die kanalisierte Straße grenzen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden und an die Kanalisation angeschlossen sind, ist als Straßenfrontlänge die Länge des Grundstückes anzusehen, die parallel zur kanalisierten Straße liegt. Eine private Zuwegung gilt weder hinsichtlich Grundstückstiefe noch Straßenfront als Grundstücksteil.
- (8) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus zu messen.
- (9) Bei Gebäuden, deren Gebäudefrontlänge parallel zur kanalisierten Straße die Straßenfrontlänge übersteigt, gilt für die Beitragsberechnung die Gebäudefrontlänge als Straßenfront.
- (10) Grenzt ein Grundstück an zwei oder mehrere mit öffentlichen Abwasseranlagen versehenen Straßen (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Straßen), so ist der Beitrag für die Frontlänge der Grundstücksseite zu zahlen, nach der der Anschluss ausgeführt ist oder wird.
Erhält das Grundstück Anschluss nach beiden Straßenseiten, so ist der Anschlussbeitrag für beide Straßenfronten zu zahlen.
- (11) Beträgt die Frontlänge eines bebauten Grundstückes nach einer mit einer öffentlichen Abwasseranlage versehenen Straße hin mehr als das Dreifache der nach derselben Straße hin zeigenden Gebäudefrontlänge, so ist auf Antrag anstelle der Straßenfrontlänge die dreifache Gebäudefrontlänge zugrunde zu legen.
- (12) Führt die Veranlagung zu den Anschlussbeiträgen nach der Straßenfrontlänge im Vergleich zu den Nachbarhäusern im gleichen Wert dadurch zu besonderen Härten, weil einzelne Grundstücke aus Anlass der Straßenführung keilförmig mit besonders langer Straßenfront ausgelegt werden mussten, so soll die Veranlagung bei derartigen keilförmigen Grundstücken keine höhere sein, als bei den rechteckigen Grundstücken mit der gleichen zulässigen Bauausnutzung.
- (13) Grundstücke an Wendekehren oder Grundstücke mit extrem kurzer Straßenfrontlänge werden nach Abs. (9) veranlagt, es sei denn, dass die Straßenfrontlänge die Gebäudefrontlänge übersteigt.
- (14) Wird ein Grundstück, für das der Anschlussbeitrag bezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist der Beitrag für die neu entstandenen Grundstücke (Parzellen) nicht mehr zu erheben, wenn die volle Beitragspflicht für alle Straßenfronten bereits erfüllt ist. Die für das Gesamtgrundstück gezahlten Beiträge sind auf die für die Teilgrundstücke zu entrichtenden Beiträge nach dem Verhältnis der Frontlänge anzurechnen.
- (15) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Anschlussbeitrag noch nicht oder teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

10.6

- (16) Soweit ein Grundstückseigentümer oder ein Erschließungsträger Abwasseranlagen auf seine Kosten im öffentlichen Verkehrsraum verlegt hat und diese Abwasseranlagen für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung verwertbar

sind und von der Stadt übernommen werden, so sind Kanalanschlussbeiträge nicht zu erheben. Das gilt auch, wenn der Unternehmer eine Kostenbeteiligung auf privatrechtlichem Wege durchgeführt hat.

§ 4

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen und unter Einschluss einer Verzinsung von 0,5 pro Monat kann der Anschlussbeitrag bis zu sechs Jahren in zu vereinbarenden Raten gezahlt werden.
- (3) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang (§ 7 der Entwässerungssatzung) erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 Abgabenordnung bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

§ 6

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für die die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 4 und 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

II Benutzung

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Schenefeld erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen sowie der Kosten und Aufwendungen für die Abnahme der Abwässer durch den Abwasserzweckverband Pinneberg Benutzungsgebühren. Zu diesen Kosten gehört auch die Abgabe des Abwasserzweckverbandes nach dem Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (3) Für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird (dezentrale Abwasserentsorgung) gilt, aufgrund der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an den Abwasserzweckverband Südholstein(AZV) vollständig übertragenen Aufgabe der dezentralen Abwasserentsorgung, die jeweilige Gebührensatzung des AZV.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage bzw. der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Sammelgrube) zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die Abwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung der Verbrauchsmenge bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen

10.6

den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt zu stellen.

Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (6) Ist der Einbau eines Wassermessers wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18m³/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 50 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt für Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind, je m³ 2,00 €.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einem Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an den Abwasserkanal bzw. wenn die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtiger ist auch, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von

Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr (vorvergangenen Jahr) zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr (vorvergangene Jahr) wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr (vorvergangenen Jahr) noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seit dem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Eines besonderen Veranlagungsbescheides bedarf es nicht, wenn die Benutzungsgebühr nach der von den Hamburger Wasserwerken GmbH (HWW) gelieferten Verbrauchsmenge an Frischwasser zu berechnen ist und die Gebühr von den HWW zusammen mit dem Wassergeld erhoben wird.
- (4) Die Fälligkeit der Benutzungsgebühr tritt grundsätzlich bei Vorlage der Rechnung durch die HWW ein. Die Zahlungsbedingungen der HWW für Wasserlieferungen an Bezieher gelten sinngemäß. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Benutzungsgebühr sind Vorauszahlungen am 03. eines jeden Monats des laufenden Jahres bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Benutzungsgebühr zu leisten.
- (5) Soweit Grundstücke nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die Versorgung durch private Wasserversorgungsanlagen erfolgt, wird die Gebühr in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr auch am 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Ein solcher Antrag muss bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.
- (6) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

10.6

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 Abs. (3) die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12a

Verarbeitung personenbezogener Informationen

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09.02.2000 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 11 LDSG zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten, sonstigen dinglich Berechtigten, den Inhabern eines Gewerbebetriebes, den Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben.

Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Feststellung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 27.11.1979 außer Kraft.

Schenefeld, den 19.06.1981

Stadt Schenefeld
Der Magistrat

Burs
Bürgermeister